

Merkblatt Rückreisevisum

Rückreisevisa für ausländische Personen mit Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) und Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird generell nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermassen gemeint. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit der nachstehenden Angaben. Änderungen der rechtlichen Grundlagen bleiben vorbehalten.

1. Allgemeines

Das Rückreisevisum der Kategorie D berechtigt den Inhaber nach Auslandsaufhalten zur Rückkehr in die Schweiz. Mit einem Rückreisevisum ist es zudem möglich, sich frei im Schengenraum zu bewegen. Für Auslandsreisen ausserhalb des Schengenraums muss sich die ausländische Person selber um die entsprechenden Einreisemodalitäten kümmern.

Rückreisevisa werden grundsätzlich nur an Drittstaatsangehörige erteilt. Staatsangehörige aus EU/EFTA-Staaten, welche vorübergehend nicht im Besitz einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung sind, benötigen mangels Visapflicht kein Rückreisevisum, um in die Schweiz zurückzukehren.

2. Rechtsgrundlagen

Gemäss Art. 21 Abs. 1 lit. a i.V.m. Abs. 2 der Verordnung über die Einreise und Visumerteilung (VEV) sowie gestützt auf Ziff. 1.4 der Weisungen des Staatssekretariates für Migration (SEM) für die Ausstellung nationaler Visa, wird ein Rückreisevisum erteilt, wenn

- a. der Ausländer die Voraussetzungen für den Aufenthalt in der Schweiz erfüllt, aber vorläufig noch über keine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung verfügt;
- b. dem Ausländer der Aufenthalt im Verlauf des Bewilligungsverfahrens nach Art. 17 Abs. 2 AIG gestattet wurde;
- c. ein Staat seinen Angehörigen die Ausreise aus seinem Territorium nicht ohne Einreisevisum in die Schweiz erlaubt.

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf die Erteilung eines Rückreisevisums. Der Antrag wird im Einzelfall geprüft.

3. Antragsstellung

3.1 Zuständigkeit

Die gesuchstellende Person hat den Antrag um Erteilung eines Rückreisevisums persönlich am Schalter des Amtes für Migration Schwyz einzureichen. Für Personen mit Aufenthaltsstatus B und C ist die Abteilung Ausländerwesen im zweiten Obergeschoss zuständig. Für Personen mit Aufenthaltsstatus N, F und S ist der Antrag bei der Abteilung Asylwesen im Erdgeschoss einzureichen, welche den Antrag zwecks Bearbeitung an das Staatssekretariat für Migration (SEM) in Bern weiterleitet (siehe auch [Merkblatt](#) Reisedokument oder Rückreisevisum für Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Ausländer und Reiseausweis für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge).

Das Rückreisevisum wird in den heimatlichen Pass eingetragen. Personen, die keinen heimatlichen Pass besitzen, müssen ein Reisedokument für Flüchtlinge oder ausländische Personen beantragen. Informationen hierzu können an den Schaltern der Abteilung Asyl- bzw. Ausländerwesen eingeholt werden oder finden sich in den Merkblättern zu den Schweizerischen Reisedokumente für ausländische Personen mit Ausweis [B und C](#) bzw. [N, F und S](#).

3.2 Fristen

Der Antrag um Erteilung eines Rückreisevisums ist einen Monat vor der geplanten Ausreise aus der Schweiz zu stellen. Vorgängig ist ein Termin (041 819 22 68) zu vereinbaren, andernfalls kann nicht garantiert werden, dass das Rückreisevisum rechtzeitig erstellt werden kann. Ist es dem Amt für Migration nicht möglich, rechtzeitig ein Rückreisevisum zu erstellen, obliegt es der ausländischen Person, entweder auf die Ausreise zu verzichten oder einen Termin für die Erfassung eines Rückreisevisums bei der Schweizer Vertretung im gewünschten Reiseland zu vereinbaren. Auf den Prozess mit der Schweizer Vertretung im Ausland hat das Amt für Migration keinen Einfluss.

3.3 Zeitliche Gültigkeit

Das Rückreisevisum wird mit einer Gültigkeit von drei Monaten ausgestellt. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.

3.4 Anzahl Einreisen

Standardmässig wird das Rückreisevisum für mehrere Einreisen (MULT) gewährt. Es liegt im Ermessen des Amtes für Migration, die Anzahl Einreisen zu begrenzen.

3.5 Unterlagen

Mitzubringen ist ein gültiges von der Schweiz anerkanntes Reisedokument (s. Ziff. 3.1). Dieses muss innerhalb der letzten zehn Jahre ausgestellt und noch mindestens drei Monate nach der geplanten Wiedereinreise in den Schengenraum gültig sein. Für die Ausstellung des Rückreisevisums muss es mindestens zwei leere Seiten aufweisen (Art. 6 VEV).

3.6 Visumgebühr und Expresskosten

Die Ausstellung eines Rückreisevisums ist kostenpflichtig. Die Gebühren sind direkt am Schalter per EC-/Kreditkarte oder in bar zu entrichten. Die Gebühren werden in Schweizer Franken erhoben, welche den folgenden Euro-Beträgen entsprechen:

- 80 EUR für Erwachsene;
- 40 EUR für Kinder zwischen sechs und 12 Jahren.

Für folgende Personengruppen werden keine Kosten erhoben:

- Kinder unter sechs Jahren;
- Ehegatten von Schweizer Staatsangehörigen;
- Familienangehörige von EU/EFTA-Staatsangehörigen¹;
- weitere Personengruppen².

Soll das Rückreisevisum am gleichen Tag erteilt werden, wird ein Expresszuschlag von 50% zu obigen Kosten hinzugerechnet. Achtung: Die Ausstellung eines Rückreisevisums am gleichen Tag kann nicht garantiert werden.

4. Hängiges Gesuch um Kantonswechsel

Das Amt für Migration Schwyz ist nur für die Prüfung und Ausstellung von Rückreisevisa zuständig, wenn sich der bewilligte Aufenthalt der antragsstellenden Person im Kanton Schwyz befindet. Sofern ein Gesuch um Kantonswechsel in den Kanton Schwyz gestellt und die Bewilligung noch nicht erteilt wurde, hat sich die antragsstellende Person für die Ausstellung des Rückreisevisums an den Vorkanton zu wenden.

¹ Ehegatten und dessen Verwandte in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird, Verwandte in aufsteigender Linie und Verwandte des Ehegatten in aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird, Ehegatten und Kindern von Studentinnen und Studenten, denen Unterhalt gewährt wird.

² Art. 13 GebV-AIG